



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

Postfach
8026 Zürich
Paketadresse:
Stauffacherstrasse 55
8004 Zürich
Telefon 044 248 21 11
www.staatsanwaltschaften.zh.ch

Dr. iur. Jürg Boll
Direktwahl 044 248 24 58
Direktfax 044 248 24 58

ref Zürich, 2. Dezember 2014

Medienkonferenz vom 2. Dezember 2014

Fahren in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 SVG):

Fahrfähigkeit setzt nicht bloss ein Grundleistungsvermögen voraus. Der Fahrzeuglenker muss zusätzlich über eine Leistungsreserve verfügen, welche ihm erlaubt, in einer aussergewöhnlichen Situation adäquat zu reagieren.

Der Nachweis der Fahrunfähigkeit kann auf zwei Arten erfolgen:

- Bei den sogenannten Nulltoleranzdrogen (die wichtigsten sind Cannabis, Heroin, Kokain und Amphetamin, XTC [Ecstasy], Art. 2 Abs. 2 VRV) genügt der Nachweis der entsprechenden Substanz im Blut, bei Alkohol das Erreichen der Grenzwerte von 0,5 bzw. 0,8 Promille.
- In allen anderen Fällen beantwortet das Institut für Rechtsmedizin die Frage der Fahrfähigkeit in einem Gutachten aufgrund
 - der Beobachtungen der Polizei bei der Kontrolle,
 - den Feststellungen des Arztes/Ärztin, welche den/die Lenker/in untersucht und die Blutentnahme durchführt hat und
 - den Ergebnissen der pharmakologisch-toxikologischen Untersuchungen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
Leiter Abteilung B

Staatsanwalt Dr. iur. Jürg Boll